



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Planungsausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen

16.07.2025

PA-Beschluss Nr. 04 / 03 / 2025

des Planungsausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen
vom 16.07.2025

über den Antrag auf Abweichung von dem im Regionalplan Nordthüringen 2012 ausgewiesenen Ziel Z 3-6 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Neunheilingen“, Stadt Nottertal-Heilingen Höhen (Unstrut-Hainich-Kreis) im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) nach § 245e Abs. 5 BauGB / Beteiligung gemäß § 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz.

Begründung:

Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen hat mit Schreiben vom 07.05.2025 bei der oberen Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e Abs. 5 BauGB i.V.m. § 11 Thüringer Landesplanungsgesetz für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Neunheilingen“ beantragt.

Die Planung sieht ein Sondergebiet „Windenergie“ auf insgesamt 442,7 ha vor. Dieses befindet sich außerhalb der im Ziel Z 3-6 i.V.m. der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplanes Nordthüringen 2012 festgelegten Vorranggebiete Windenergie. Die Vorranggebiete sind für die Konzentration raumbedeutsamer Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig. Die Festsetzung des Sondergebietes „Windenergie“ im genannten Bebauungsplan widerspricht somit dem Ziel der Raumordnung Z 3-6 des genannten Regionalplanes Nordthüringen 2012. Das Sondergebiet befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 zwischen Bollstedt und Bad Tennstedt (Ziel Z 4-3 Regionalplan Nordthüringen).

Die Planungsversammlung der Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 18.06.2025 den Beschluss (PV-Beschluss Nr. 09/03/2025) über die Billigung des 3. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen in Verbindung mit der durchzuführenden Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG) gefasst.

Die Planungsziele dieses Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen werden damit an die geänderten bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, u.a. an das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (geändert durch die erste Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025, veröffentlicht

am 30.08.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12/2024) angepasst. Danach sind mit dem Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen das regionale Teilflächenzwischenziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den Freistaat Thüringen gemäß der Zielfestlegung 5.2.7 LEP 2025 umzusetzen und 9.058 ha (2,5 % der Planungsregionsfläche) als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen.

Der von der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen beabsichtigte „Windpark Neunheilingen“ ist überwiegend Teil des mit dem PV-Beschluss Nr. 09/03/2025 ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie „W-16 Nottertal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen“. Die von der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen vorgeschlagene Gebietsabgrenzung ist hierbei unter Beachtung des „Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ im 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen 2025 geringfügig angepasst worden.

Aus diesen Gründen wird dem Planungsausschuss empfohlen, einer Abweichung vom o.g. Ziel des verbindlichen Regionalplanes Nordthüringen 2012 für o.g. Antrag im Umfang der im Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen 2025 enthaltenen Abgrenzung für das Vorranggebiet Windenergie „W-16 Nottertal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen“ zuzustimmen und diesbezüglich das Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

6 Stimmen DAFÜR

0 Stimmen DAGEGEN

0 STIMMENTHALTUNGEN

Der beantragten Abweichung vom Ziel Z 3-6 des Regionalplanes Nordthüringen 2012 wird das Einvernehmen für o.g. Antrag im Umfang der im Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen 2025 enthaltenen Abgrenzung für das Vorranggebiet Windenergie „W-16 Nottertal-Heilingen Höhen/Kirchheilingen“ erteilt/nicht erteilt.


Jendricke

